

N. 142

gewiesenes Landschaftsschutzgebiet. Angesichts sich teilweise sogar gegenseitig überlagernder Schutzinteressen ist der Handlungsspielraum für manche Kommunen entsprechend eng geworden, sodass eine sinnvolle Abwägung der unterschiedlichen Belange letztendlich nur durch eine frühzeitige Einbeziehung aller relevanten Daten in den Planungsprozess möglich ist. Insofern kann die Bereitstellung von Geoinformation sogar als eine Art von Wirtschaftsförderung verstanden werden. Da diese Bedeutung am BLFD erkannt wurde, sollen die Denkmaldaten demnächst nicht nur als Web-Mapping-Service (WMS), sondern auch als so genannter Web-Feature-Service (WFS), der echte Vektorgeometrien liefert, online für Fachanwender zur Verfügung stehen. Dadurch können die Denkmalkartierungen zukünftig nicht nur mit anderen Fachdaten zusammen in lokalen geographischen Informationssystemen dargestellt, sondern auch mit diesen verschnitten, abgefragt und exportiert werden.

Roland Wanninger

European Heritage Legal Forum (EHLF)

Konstituierende Sitzung vom 21.–23. September 2008 in Brüssel

Auf Einladung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege hatte das European Heritage Legal Forum (EHLF) die Vertretung des Freistaates Bayern bei der Europäischen Union in Brüssel als Ort seiner konstituierenden Sitzung gewählt.

Nach einer letzten Abstimmungssitzung des Sekretariats des EHLF, bestehend aus den Landesvertretern Norwegens (Vorsitz), Finnlands, Frankreichs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs sowie dem Berichterstatter als Organisator und Gastgeber, am Abend des 21. September 2008 eröffnete *Dr. Terje Nypan* (Norwegen) die konstituierende Sitzung des EHLF am 22. September 2008 im Marstall des (vormaligen) „Institut Pasteur du Brabant“, dem von den Glaspalästen der Europäischen Union umrahmten, vom Freistaat Bayern Ende 2001 erworbenen und denkmalgerecht sanierten Baudenkmal und Juwel Brüssels, heute Sitz der Bayerischen Vertretung.

Nach dem Einführungsreferat von *Christina Guterrez-Cortines*, MdEP, und einem herzlichen Willkommensgruß von *Silke Tannappel*, Leiterin des Referats für Wissenschaft, Forschung und Kunst, die den europäischen Sitzungsteilnehmern in Vertretung der Leiterin der Bayerischen Vertretung, MDirig. *Heidrun Piwernetz*, auch die Geschichte des Baudenkmals sowie die Aufgaben der Bayerischen Vertretung kurz erläuterte, führten *Dr. Terje Nypan*, *Seija Linnanmaki* (Finnland), *Elisabeth Ballu* (Frankreich), *Jacques Akerboom* (Niederlande) und *Alexandra Coxen* (Vereinigtes Königreich) in die Entstehungsgeschichte des EHLF ein, präsentierten dessen Organisation und Mitglieder und erläuterten die Vernetzung und Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Organisationen der Mitgliedstaaten und dem European Heritage Heads Forum (EHHF).

Die von den Mitgliedstaaten von Europäischer Union und Europäischer Freihandelsassoziation (EFTA) entsandten

Vertreter im EHLF stellten sich vor und erläuterten ihre Vorstellungen und Erwartungen an die Zusammenarbeit im EHLF. Sehr deutlich wurde dabei, dass viele Mitgliedstaaten sowohl i. d. R. juristische Vertreter aus der Ministerialebene als auch aus den Denkmalfachbehörden benannt hatten. Insofern erscheint es mir durchaus eine interessante Überlegung zu sein, dass die Bundesrepublik Deutschland hiervon ebenfalls Gebrauch machen und zusätzlich einen Vertreter aus der Landes- und ggf. Bundesministerien in das EHLF entsenden könnte. Damit wäre es auch möglich, dem in den letzten Wochen aus verschiedenen Landesministerien geäußerten Wunsch an persönlicher Teilnahme an der Arbeit des EHLF zu erfüllen.

Die EHLF-Mitglieder stimmten bei der zweitägigen Veranstaltung in den Diskussionen und Workshops unter Darstellung heimischer Beispiele und Betroffenheiten in Folge „nicht beabsichtigter Nebenwirkungen“ europäischer Normgebung mit den einführenden Worten von *Christina Guterrez-Cortines*, MdEP, in großem Umfang überein:

a) Verantwortliche Normgebung bedarf einer systematischen und methodischen Erforschung aller betroffenen Belange.

b) Gute Normgebung sollte daher erst nach einer umfassenden, ganzheitlichen Gesetzesfolgenabschätzung („impact assessment“) erfolgen.

c) Dennoch ist in der Europäischen Union, aber auch in den meisten Mitgliedstaaten, eine stark zersplitterte Herangehensweise fast „im Sinne einer Volkskrankheit“ festzustellen. Dies beruht ganz wesentlich auf den aktuellen europäischen und nationalen Organisationsstrukturen. Auch die Abteilungen der Generaldirektionen der EU-Kommission haben in dieser Hinsicht eben nur Partikularinteressen und Mandate. Interdisziplinäre Methoden kommen dabei in aller Regel nicht zur Anwendung.

d) In dieser Hinsicht wird insbesondere im Umweltbereich sowohl in der EU-Kommission als auch im EU-Parlament und den Mitgliedstaaten ein tief verwurzelter Monotheismus („ohne Blick nach links und rechts“) gepflegt; die Umweltverbände und -organisationen seien dabei nicht wesentlich anders. Daher werden sowohl in europäischen Normen als auch in den nationalen Transformationen bindende Regelungen (insbesondere in den technischen Anhängen) ohne jegliche Ausnahmen bevorzugt.

e) Die Erkenntnis der Eigenheit bestimmter Bereiche (wie z. B. der des kulturellen Erbes) wie auch die Bereitschaft, die in europäischen Verordnungen und Richtlinien durchaus nicht seltenen, in Ausprägung von Art. 95 und 151 Abs. 4 EUV vorgesehenen Sonder- und Ausnahmeregelungen wird in dieser Hinsicht sehr oft als Schwäche des Gesetzgebers angesehen. Angestrebt wird insoweit regelmäßig, dass „jeder die gleiche Kleidung“ anhaben müsse!

f) Daher war die Gründung und die Arbeit der Working Group on EU Directives and Cultural Heritage (EU-WG), derjenigen Organisation, aus der das EHLF erwachsen ist, von großer Bedeutung. Die EU-WG prüfte ca. 25 EU-Normen, wobei allein 16 dem baulichen und archäologischen kulturellen Erbe abträgliche Richtlinien festzustellen waren.

g) Die europäische Umwelt- und Gesundheitspolitik zeichnet sich meist exemplarisch dadurch aus, dass Rege-

lungsziele vorgegeben und angestrebt werden (z. B. in der REACH-VO, der RL 85/337/EWG, der RL 76/769/EWG, der RL 98/8/EG, der RL 93/76/EWG, RL 99/13/EG), die hinsichtlich der Kernzielsetzung meist wenig bestritten positiv und akzeptiert sind, allerdings für den Bereich der Kultur eher selten die zum Erhalt der föderalen und kulturellen Strukturen Europas und der Mitgliedstaaten erforderlichen Ausnahmebestimmungen entweder nicht in der EU-Norm vorgesehen sind oder spätestens in der transformierten Norm des Mitgliedstaates „verloren gehen“ (s. o.).

h) In den meisten europäischen Neuregelungen sollte daher in Ansehung von Art. 95 und 151 Abs. 4 EUV als Ausnahmeregelung – am Beispiel des aktuell diskutierten Dichlormethan-Verbots – folgende, die Besonderheiten des kulturellen Erbes wahrende Bestimmung aufgenommen und u. a. von den Mitgliedstaaten beachtet werden:

„Zum Zweck der Restaurierung und Instandhaltung von durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als Teil des bestimmten historischen und kulturellen ausgewiesenen Gebäuden oder anderen Wirtschaftsgütern dürfen die Mitgliedstaaten Erlaubnisse bewilligen, Dichlormethan enthaltende Produkte in strikt begrenzten Umfang zu kaufen und zu verkaufen.“

i) In diesem Sinne äußerten sich auch die meisten Mitgliedstaaten auf die Umfrage der EU-Kommission zum Entwurf zu den Leitlinien zur Folgenabschätzung („Impact Assessment Guidelines“). Dabei wurde eingefordert, dass die EU-Gremien die Auswirkungen ihrer Rechtssetzung auf das kulturelle Erbe selbst ausreichend prüfen (vgl. hierzu Art. 95, 151 Abs. 4 EUV) und im Falle der Betroffenheit die erforderlichen Ausnahmebestimmungen vorgesehen sind, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, das kulturelle Erbe in geeigneter Weise zu schützen.

j) Die Aufgabe des EHLF wird es daher sein,

- das neue Netzwerk aufzubauen und sich gegenseitig zu konsultieren,
- die Normgebungsprozesse insbesondere in der EU-Kommission zu beobachten und zu begleiten,
- im Fall erkannter Betroffenheit des baulichen und archäologischen kulturellen Erbes die zuständigen Organisationen der Behörden der Mitgliedstaaten (nationale Ebene) und die Kolleginnen und Kollegen des EHLF zu informieren und zum Ergreifen der notwendigen Maßnahmen anzuregen sowie
- dabei allerdings nicht selbst als EHLF gegenüber u. a. der EU-Kommission aktiv zu werden, auch wenn manche Vertreter im EHLF für ihren jeweiligen Mitgliedstaat hierzu durchaus befugt sind.

Die Mitglieder des EHLF beschlossen daher nach eingehender Diskussion insbesondere

- die diesen Vorgaben entsprechenden „Operation Guidelines for the European Heritage Legal Forum (EHLF)“ und
- sich in ihren Mitgliedstaaten selbst auf der Grundlage der „EHLF-Guidelines“ um den Aufbau bzw. die vertiefte Vernetzung zu bemühen. Dies sollte sowohl in organisatorischer, personenunabhängiger Weise als auch in materieller Hinsicht erfolgen.

Zum Ende der Tagung dankten der in seinem Amt bestätigte

Vorsitzende des Sekretariats, Dr. Terje Nypan, Norwegen, und der Berichtsverfasser ausdrücklich den Kolleginnen und Kollegen der Vertretung des Freistaates Bayern, die die Organisation und Durchführung der Tagung in Brüssel überhaupt erst ermöglicht hatten. Allen voran gebührt dieser Dank der Leiterin der Bayerischen Vertretung, Frau MDirig. Heidrun Piwernetz, die ihr Haus in politisch hektischeren Tagen (der Woche der Bayerischen Landtagswahl) dennoch den noch unbekanntenen denkmaljuristischen Kolleginnen und Kollegen aus (fast) ganz Europa so großzügig zur Verfügung stellte, zudem auch für eine exquisite Tagungsunterbringung und Ablauforganisation inkl. Catering sorgte. Ganz im Sinne des europäischen Grundprinzips der Subsidiarität zeigte der Freistaat Bayern damit erfolgreich auf, dass einer der herausragenden Reize Europas und der europäischen Idee gerade die kulturelle Vielfalt ist, die allerdings noch besser erhalten und gepflegt werden kann, wenn die dafür Verantwortlichen sich wirksam organisieren, vernetzen und solidarisch jeweils auf ihrer Verantwortungsebene zusammenarbeiten.

Der Vorsitzende schloss danach pünktlich gegen 12.30 Uhr die Tagung, nicht ohne dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der Bayerischen Vertretung sehr herzlich für die Gastfreundschaft und gelungene Organisation zu danken. Abschließend lud der Vertreter Kroatiens, Prof. Jadran Antolović, zur zweiten Sitzung des EHLF vom 23. mit 24. April 2009 nach Kroatien ein.

Wolfgang Karl Göhner

Zum Stand der Konservierung und Präsentation von archäologischen Schiffs- und Bootsfunden in Deutschland – Erfahrungen und Möglichkeiten

Workshop 17./18. Juni 2008 im Deutschen Schiffahrtsmuseum, Bremerhaven

Per Hoffmann, der Doyen der Nassholzkonservierung in Deutschland am Deutschen Schiffahrtsmuseum in Bremerhaven, erreichte im vergangenen Jahr die Altersgrenze. Anlässlich seiner Verabschiedung fand in Bremerhaven ein Workshop statt, der die Fortschritte im Bereich der Schiffs-konservierung und ihrer Präsentation in der Öffentlichkeit der letzten drei Jahrzehnte darstellte.

In der föderalen Bundesrepublik sind Wasserfahrzeuge mit ganz unterschiedlichen Methoden konserviert worden, wie *Per Hoffmann* in seiner Begrüßung ausführte. Daher bestünden besonders günstige Bedingungen, um die verschiedenen Vorgehensweisen zu vergleichen. Neben den unterschiedlichen Konservierungsmethoden sollten die Vortragenden die Präsentation der Fahrzeuge im Museum behandeln und auch die Kosten für die Konservierung und Ausstellungsvorbereitung darlegen. In zwölf Vorträgen wurden hauptsächlich Schiffe aus Norddeutschland abgehandelt, wobei das Typenspektrum vom Einbaum über eine spätmittelalterliche Kogge bis zum Küstenfahrer der frühen Neuzeit reichte. Leider können aus Platzgründen im Folgenden nur wenige Präsentationen vorgestellt werden.